Amtsgericht Mannheim

# Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:
Rechtsanwalt Ahmed **Abed**, Schönstedtstr. 7, 12043 Berlin, Gz.: A 57/23

wegen Verwenden von Kennzeichen terroristischer Organisationen

hat das Amtsgericht Mannheim durch die Richterin am Amtsgericht Schrage am 18. September 2023 beschlossen:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf Erlass des Strafbefehls wird mangels hinreichenden Tatverdachts abgelehnt.

## Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat vorliegend den Erlass eines Strafbefehls wegen des Verwendens von Kennzeichen terroristischer Organisationen beantragt, weil der Angeschuldigte am 21.05.23 im Rahmen einer Kundgebung unter dem Motto „Free Palestine" ein Plakat mit dem Schriftzug „From the River to the sea.Palestine will be free" hochgehalten haben soll. Wegen der Einzelheiten wird auf den bei der Akte befindlichen Strafbefehl Bezug genommen.



Der Strafbefehlserlass war abzulehnen, da es am hinreichenden Tatverdacht fehlt. Die Voraussetzungen des § 86a StGB liegen nicht vor. Es fehlt am Tatbestandsmerkmal des „Kennzeichens".

Kennzeichen iSd des Abs. 1 ist ein – je einzeln zu beurteilendes – charakteristisches Identifikationsobjekt in Form eines sicht- oder hörbaren, verkörperten oder nichtkörperlichen Symbols, das unbefangenen Personen aus sich heraus den Eindruck eines Erkennungszeichens einer Vereini-

Kennzeichen iSd des Abs. 1 ist ein – je einzeln zu beurteilendes – charakteristisches Identifikationsobjekt in Form eines sicht- oder hörbaren, verkörperten oder nichtkörperlichen Symbols, das unbefangenen Personen aus sich heraus den Eindruck eines Erkennungszeichens einer Vereinigung der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 bezeichneten Art vermitteln. Alleinstellungscharakter muss das Symbol nicht aufweisen. Der Begriff wird in Abs. 2 durch eine nicht abschließende („namentlich") Aufzählung veranschaulicht. Wesentliches Merkmal des Kennzeichenbegriffs ist die Hinweisfunktion auf die äußere Zusammengehörigkeit der Anhänger einer bestimmten politischen Auffassung, wobei es genügt, dass die Vereinigung sich das Symbol durch einen Autorisierungsakt als Erkennungszeichen zu eigen macht. Erforderlich ist angesichts der Aufzählung in Abs. 2, dass ein gedanklich an das äußere Erscheinungsbild gekoppelter, jedoch über dessen eigentlichen Informationsgehalt hinausgehender Sinn vermittelt wird. Formelhafte Wendungen und allgemeine Ausdrucksformen politischer Gesinnung sind nicht tatbestandsmäßig (Münchner Kommentar zum StGB 4. Auflage 2021, § 86 a Rn 5) .

Der Ausdruck „From the river to the sea, Palestine must be free" erfüllt diese Voraussetzungen aus Sicht der Unterzeichnerin nicht. Alleine die Tatsache, dass eine solche formelhafte Wendung auch von einer Vereinigung iSd § 86 Abs.1 StGB benutzt wird, begründet für sich nicht die Annahme eines Kennzeichens iSd § 86 a StGB. Dass die Organisation sich das Kennzeichen zu sinnbildlicher propagandistischer Verwendung zugelegt hat, und dessen Symbolwert auch durch Häufigkeit, Art und Anlass des Gebrauchs (zB Eingangs- oder Schlusslied bei offiziellen/repräsentativen Anlässen) entstanden sein soll, ist vorliegend nicht ersichtlich.

Die Meinungsfreiheit dadurch einzuschränken, einzelne Rufe - die durchaus unterschiedliche, auch straffreie, Interpretationen nahelegen -durch die Verwendung einzelner terroristischer Gruppen dem Sprachgebrauch gänzlich zu entziehen kann nicht Sinn des § 86 a StGB sein.

So führt beispielsweise der Direktor des Max-Plancks- Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg aus : „Eine allgemeine Antisemitismusausnahme gibt es nicht; auch antisemitische Äußerungen sind im Prinzip von der Meinungsfreiheit gedeckt. Hinzu kommt ein weiterer wichtiger Punkt: Eine Aussage, die mehrere mögliche plausible Bedeutungen hat, ist von der Verfassung geschützt, wenn wenigstens eine dieser Bedeutungen nicht strafbar ist.So mö-



gen einige mit dem Ruf „From the River to the Sea – Palestine will be free" genozidale und damit strafbare Ansichten verbinden; es gibt aber auch die plausible Interpretation, dass damit lediglich – in grundgesetzlich geschützter Form – Freiheit und Gleichberechtigung für die Palästinenser in Israel und den besetzten Gebieten gefordert wird. Kann man Sprechenden nicht nachweisen, dass sie mit ihrer Äußerung allein Ersteres und nicht Letzteres gemeint haben, so muss man zu ihren Gunsten davon ausgehen, dass sie Letzteres gemeint haben könnten – und ihre Meinungsäußerung folglich zulassen. Auch private Aufrufe zum Boykott Israels sind von der Meinungsfreiheit gedeckt." (https://www.soziopolis.de/warum-die-grundrechte-keine-allgemeine-antisemitismusausnahme-kennen.html).

Hinzu kommt, dass vorliegend auch der subjektive Tatbestand fraglich erscheint, nachdem bezüglich der Versammlung am 21.05.23 von der Gruppe „Free Palestine Mannheim" auf deren Instagrammseite klargestellt wurde: „Wir sind der festen Überzeugung, dass dieser Satz (from the river...) von der Meinungsfreiheit, wie sie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, gedeckt ist."

Richterin am Amtsgericht